

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 186-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.887

Eingereicht am: 13.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)
Egger (Frutigen, glp)
Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: vom
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Mehr Augenmass und Gemeindeautonomie statt eines generellen Verbots von Veranstaltungen an Festtagen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Revision des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen vorzulegen. Statt eines kantonalen Verbots fast aller Veranstaltungen an hohen Festtagen, sollen die Gemeinden mehr Kompetenzen bei der Bewilligung erhalten.

Begründung:

Das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen bezweckt, «die Ruhe an öffentlichen Feiertagen zu schützen, um den Menschen Erholung und gemeinsame religiöse, soziale, kulturelle und sportliche Betätigung zu ermöglichen» (vgl. Artikel 1).

Gleichzeitig sind an hohen Festtagen aber unter anderem folgende Dinge verboten: sportliche Veranstaltungen, Gesangs- und ähnliche Feste oder Schaustellungen (vgl. Artikel 4).

Es versteht sich von selbst, dass am Weihnachtsabend kein Technokonzert auf dem Dorfplatz bewilligt werden kann und soll. Warum aber beispielsweise am Nachmittag von Auffahrt oder Pfingsten keine Sportveranstaltung stattfinden darf, ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil. An vielen

Orten im In- und Ausland finden gerade dann viele Sportveranstaltungen statt. Nicht zuletzt, weil dann fast alle Leute frei haben und daran teilnehmen können.

Es ist deshalb angebracht, das bestehende Gesetz mit mehr Augenmass anzupassen. Am besten können die Behörden vor Ort beurteilen, ob eine Veranstaltung an einem hohen Festtag angemessen ist oder nicht. Sie können auch die Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung am besten beurteilen. Die Gemeinden sollen deshalb abschliessend über die Bewilligung einer Veranstaltung entscheiden können. Ein generelles kantonales Verbot ist nicht notwendig.

Verteiler

- Grosser Rat